

Produktinformationsblatt für Wochenendhaus-Kompakt-Police nach VGB 2000 - Fassung 2008

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine kombinierte Wohngebäude- und Hausratversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2000 - Fassung 2008), die Besonderen Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police - Fassung 2008 sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nichtversichert?

Wir versichern Ihr Ferien- oder Wochenendhaus (auch fest installierte Wohnwagen / Mobilheime mit zusätzlicher fester Überdachung, jedoch ohne Vorzelte und deren Inhalt) und den darin befindlichen Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser (Rohrbrüche), Sturm und Hagel. Der Hausrat ist drüber hinaus auch gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch versichert. Näheres hierzu finden Sie in den VGB 2000 - Fassung 2008, den Besonderen Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police - Fassung 2008 und Ihrem Antrag.

Wir ersetzen Ihnen den Neuwert Ihres Gebäudes sowie Ihrer Hausratgegenstände bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den §§ 11 und 26 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie in den §§ 11 und 15 der Besonderen Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police - Fassung 2008 und in Ihrem Antrag.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes oder auf Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Teppiche, Bekleidung.

Zu Ihrem Gebäude zählen auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge). Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert.

Ihr Hausrat umfasst auch Anbaumöbel/ -küchen, Kanus, Schlauchboote, Fall-/Gleitschirme und Anderes. Die Entschädigung für elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik sowie Foto- und Filmapparate ist auf insgesamt 2000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen und für Kraftfahrzeuge aller Art.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 1 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie in den Zusätzlichen Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung und Hausratversicherung der besonderen Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police - Fassung 2008

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Gesamtprämie pro Jahr inkl. Versicherungsteuer	
Prämienfälligkeit	
Erstmals zum Vertragsbeginn am	
Ablauf des Vertrages zum	

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und §13 bis §16 VGB 2000 - Fassung 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere

- Wertsachen (z.B. Urkunden, Schmucksachen, Pelze, Bargeld)
- Schäden an Kraftfahrzeugen
- Schäden an Photovoltaikanlagen
- Schäden durch Schwammbildung

Näheres hierzu finden Sie in den VGB 2000 - Fassung 2008 und in den Besonderen Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police - Fassung 2008.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (§§ 4 bis 8 VGB 2000 - Fassung 2008). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in § 1 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie in den Zusätzlichen Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung und Hausratversicherung der besonderen Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police-Fassung 2008

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte § 22 VGB 2000 - Fassung 2008. Wenn für Ihr Ferien- oder Wochenendhaus bereits eine Wohngebäude- oder Hausratversicherung besteht oder bestand, nennen Sie uns bitte Ihre gesamten Vorversicherer.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit

ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z.B. Änderung der Wohnfläche des versicherten Ferien- oder Wochenendhauses durch Umbaumaßnahmen). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte §§ 23 und 24 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie §§ 12 und 13 der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte § 23 und § 25 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie § 13.1b) der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 25 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie in § 14 der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte § 25 VGB 2000 - Fassung 2008 sowie § 14.2 der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie § 18 VGB 2000-Fassung 2008 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 20 VGB 2000 - Fassung 2008.

10. Online-Police

Wenn Sie es wünschen erfolgt die Übermittlung aller Vertragsunterlagen (Versicherungsschein, Nachträge, Beitragsrechnungen etc.) und sämtlicher Vertrags - Schriftwechsel auf eine von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Bitte sorgen Sie dann dafür, dass eine Übermittlung möglich ist (Datenmenge / Limit) und ein regelmäßiger Abruf von Nachrichten erfolgt.